

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Bundesrates Thomas Karacsony
und weiterer Bundesräte
betreffend **Dringende Demokratisierung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 2: Beschluss des Nationalrates vom 25. Februar 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird (297 d.B. und 325 d.B.) in der 987. Sitzung des Bundesrates, XXVIII. GP, am 12. März 2026

Mit der gegenständlichen Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz werden einmal mehr die Kompetenzen der Agrarmarkt Austria ausgeweitet.

War es schon bisher dem zuständigen Bundesminister möglich, zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen die Agrarmarkt Austria heranzuziehen (siehe § 9 Abs. 1 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), so soll dies nun auch auf allfällige Vorsorgemaßnahmen und Vorratshaltungen ausgeweitet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der unterfertigten Bundesräte, wie in der Vergangenheit schon des Öfteren eingemahnt und beantragt, dringend an der Zeit, den in § 11 AMA-Gesetz normierten Verwaltungsrat zu demokratisieren und alle im Nationalrat vertretenen Parteien in dieses Gremium miteinzubeziehen.

Entsprechend der geltenden Rechtslage sind gem. § 11 Abs. 1 AMA-Gesetz Mitglieder des Verwaltungsrates:

- „1. drei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ), darunter der Vorsitzende,
2. drei Vertreter der Bundesarbeitskammer, darunter der erste Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. drei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, darunter der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden und
4. drei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbunds, darunter der dritte Stellvertreter des Vorsitzenden.“¹

Nicht zuletzt im Sinne der Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle soll sich daher der Verwaltungsrat künftig aus je einem Mitglied der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien zusammensetzen.

Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verwaltungsrates können bis zu fünf weitere Mitglieder kooptiert werden.

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007244&Artikel=&Paragraf=11&Anlage=&Uebergangsrecht=> (aufgerufen am 20.02.2026)

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

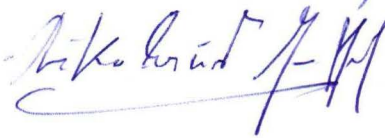
Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der sichergestellt wird, dass sich der Verwaltungsrat gemäß § 11 Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 künftig wie folgt zusammensetzt:

1. je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien
2. bis zu fünf weitere Mitglieder, die im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert werden.“



(KARACSONY THOMAS)



(Herbert Köber)

(NIKOLAUS AMHOF)